

Satzungsneufassung 2023

Entwurf – Stand: 10. August 2023

Komplette Textfassung

Werratalverein 1883 e.V.

Sitz: Eschwege

Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt ist bzw. wird, werden damit männliche, weibliche und divers geschlechtliche Funktions- und Amtsträger angesprochen. Sofern in der Satzung das Wort „Verein“ verwendet wird, handelt es sich generell um den Werratalverein 1883 e.V. („Hauptverein“). Sofern im folgenden Text das Wort „Zweigvereine“ verwendet wird, ist die Bezeichnung mit den örtlichen Werratalvereinen identisch.

Präambel

- Der Werratalverein 1883 e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral; er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Weiterhin verfolgt der Verein die Gleichstellung der Geschlechter.
- Im Fokus des Vereinszwecks stehen geführte Wanderungen, Fahrten und Veranstaltungen unter kulturellen, sozialen, gesundheitlichen sowie geselligen Aspekten und das Markieren von Wegen als Beitrag zu einer regionalen Wanderinfrastruktur. In diesem Zusammenhang fühlt sich der Verein dem Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutz verpflichtet sowie der Geschichte und der Heimat- und Kulturpflege verbunden. In der Vereinszeitschrift „Das Werraland“ wird diese Bandbreite durch entsprechende Fachbeiträge abgebildet.

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der am 10. Juni 1883 in Eschwege gegründete Verein trägt den Namen „Werratalverein 1883 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eschwege und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege
 - des Wanderns,
 - des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze,

- der Heimat- und Kulturpflege,
 - der Jugendarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Durchführen von Wanderungen unter kundiger Führung,
 - Durchführen von kulturellen Veranstaltungen, Exkursionen und Fahrten,
 - Anlegen und Erhalten von markierten Wanderwegen,
 - Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten,
 - Bau und Unterhaltung von Schutzhütten,
 - Herausgabe von Wegebeschreibungen und Wanderführern,
 - Herausgabe der Vereinszeitschrift „Das Werraland“,
 - Zusammenarbeit mit Fremdenverkehrs-/Touristikverbänden und örtlichen Verkehrsvereinen,
 - Durchführen eigener und Unterstützung von Anstrengungen Dritter im Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie in der Landschaftspflege,
 - Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern,
 - Lehrgänge, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 – Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Werratalverein 1883 e.V. ist Mitglied im
- a) Wanderverband Hessen,
 - b) Thüringer Wanderverband,
 - c) Landeswanderverband Niedersachsen sowie
 - d) Deutschen Wanderverband (DWV).
- (2) Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass der Verein anderen Verbänden oder Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen beitrifft.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder – dies können jeweils natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
- a) örtliche (regionale) Werratalvereine; sie sollen sich im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eintragen lassen sowie
 - b) Einzelmitglieder (Direktmitglieder), die ihre Mitgliedschaft unmittelbar gegenüber dem WTV 1883 e.V. erklärt haben.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) fördernde Mitglieder, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen und
 - b) entsprechend der Ehrenordnung ernannte Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Über fördernde Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Auflösung (bei juristischen Personen/fördernden Mitgliedern),
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod.

Der Austritt ist schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Rückstand von zwei Jahresbeiträgen besteht oder ein schwerer Verstoß gegen die Ziele oder gegen die Satzung des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; die Mitteilung kann auch durch elektronische Kommunikation erfolgen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen auf Vertreterversammlungen haben die Vertreter/Delegierte der örtlichen Werratalvereine je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, mindestens jedoch zwei Stimmen. Die Zahl der Stimmen (Delegierten) richtet sich nach der Mitgliederzahl am 01. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (2) Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen; von der Beitragspflicht ausgenommen sind Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Es können Umlagen und Entgelte für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Das Nähere wird in einer Finanzordnung geregelt (§ 18 Abs. 2).
- (4) Die Vorstände der örtlichen Werratalvereine erstatten dem Werratalverein 1883 e.V. auf Anforderung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten und über die Mitgliederentwicklung. Die Berichte und Mitgliederdaten sind Grundlage der Meldungen an den Deutschen Wanderverband und die Landesverbände.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder die Pflicht, den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen sowie bei der Durchsetzung der in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vertreterversammlung,
- b) Geschäftsführender Vorstand - Vorstand im Sinne § 26 BGB -,
- c) Gesamtvorstand,

d) Beirat

§ 8 – Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung (VV) besteht aus den gewählten Vertretern (Delegierten) der örtlichen Werratalvereine sowie den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und des Beirates. Einzel- und Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder nehmen an der VV teil - mit Rederecht jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Werratalvereins 1883 e.V., im Verhinderungsfalle sein Vertreter, bei dessen Verhinderung ein aus der VV gewählter Versammlungsleiter.
- (3) Die ordentliche (turnusmäßige) Vertreterversammlung findet jährlich statt und sollte bis zum 30. April des Kalenderjahres durchgeführt werden. Für eine außerordentliche Vertreterversammlung gelten die Regelungen des § 9 der Satzung.
- (4) Die Vertreterversammlung berät und beschließt über
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - die Tätigkeitsberichte (Geschäftsbericht) des geschäftsführenden Vorstandes und der Beiratsmitglieder (Hauptfachwarte u. a.)
 - Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - den Kassenbericht,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - den Haushaltsvoranschlag,
 - Anträge, die spätestens drei Wochen vor dem Termin der VV schriftlich mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand eingereicht worden sind;
 - Ort und Termin der nächsten Vertreterversammlung
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder ggf. aus Gesetzen ergeben.
- (5) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Werratalvereins 1883 e.V. lädt zur Vertreterversammlung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Das Werraland“ mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Auslieferung der Vereinszeitschrift an die örtlichen Werratalvereine bzw. nach dem auf den Postversand der Vereinszeitschrift folgenden übernächsten Tag. Die Einladung kann unter Wahrung der Ladungsfrist grundsätzlich auch schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

§ 9 – Außerordentliche Vertreterversammlung

- (1) Der Gesamtvorstand kann jederzeit beschließen, eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen; die Einladung hierzu erfolgt durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Werratalvereins 1883 e.V. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Gesamtvorstand des Vereins schriftlich beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 mit Ausnahme der Absätze 3 und 5.
- (3) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung über die Vorsitzenden der örtlichen Werratalvereine. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 – Stimmrecht, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes und Beirates des Werratalvereins 1883 e.V. hat eine Stimme. Nimmt ein Vorstands- oder Beiratsmitglied mehrere Ämter wahr, so hat es auch nur eine Stimme.
- (2) Die örtlichen Werratalvereine wählen auf ihren jeweiligen Versammlungen die Delegierten, die für sie in der Vertreterversammlung das Stimmrecht ausüben (§ 6 Abs. 1).
- (3) Zum Durchführen von Vorstandswahlen benennt die Vertreterversammlung grundsätzlich einen Wahlleiter – bei Bedarf kann auch ein Wahlausschuss gewählt werden.
- (4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen bzw. Stimmkarte. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung bzw. Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Versammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 11 – Beschlussfassung

- (1) Jede Vertreterversammlung und jede außerordentliche Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der auf die örtlichen Werratalvereine, den Gesamtvorstand und den Beirat des Werratalvereins 1883 e.V. entfallenden Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende des Werratalvereins 1883 e.V. zu einer erneuten Versammlung mit derselben Tagesordnung, und zwar ohne Einhaltung einer Ladungsfrist, einberufen. Sie ist auf jeden Fall beschlussfähig. Die Einberufung zur erneuten Versammlung kann bereits mit der Einladung zur ersten Versammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit dieser ersten Versammlung aufgrund zu geringer Beteiligung erfolgen. Auf diese Möglichkeit ist schon in der ersten Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Werratalvereins 1883 e.V. können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 12 - Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem
 - a) ersten Vorsitzenden,
 - b) zweiten Vorsitzenden,
 - c) Kassenwart sowie
 - d) Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt – bei der Vertretung muss jeweils der erste oder zweite Vorsitzende mitwirken.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar jedes Mitglied einzeln für sein Amt.

§ 13 – Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an die
 - a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie
 - b) Vorsitzenden der örtlichen Werratalvereine.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, kann ein Nachfolger durch den Gesamtvorstand bis zur nächsten Wahl kooptiert werden.
- (3) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan – die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung (siehe § 18 Abs 4).

§ 14 - Vergütung für Tätigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Die Ämter im Gesamtvorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Vertreterversammlung kann abweichend von Absatz (1) beschließen, dass den Gesamtvorstandsmitgliedern für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (3) Der Gesamtbetrag der an die Mitglieder des Gesamtvorstandes zu zahlenden Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung wird von der Vertreterversammlung im Rahmen des jährlichen Haushaltsvoranschlages beschlossen. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die Höhe der an die Vorstandsmitglieder zu gewährenden Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigung im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlages festzulegen.
- (4) Bei der Vergütung bzw. den zu gewährenden Aufwandsentschädigungen sind die steuerlichen Freigrenzen nach § 3 Nr. 26a EStG sowie die diese ergänzenden oder ändernden Vorschriften einzuhalten.

§ 15 – Beirat, Arbeitsgruppen

- (1) Für die zu erfüllenden Aufgaben nach § 2 und § 3 der Satzung richtet der geschäftsführende Vorstand zu seiner Unterstützung einen Beirat ein.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden unter Beteiligung des Gesamtvorstandes vom geschäftsführenden Vorstand als Hauptfachwarte für einen bestimmten Aufgabenbereich bzw. für eine bestimmte Funktion benannt - insbesondere für die Kernaufgaben Wandern und Wege, Natur- und Landschaftsschutz, Kultur und Heimatpflege sowie für die Schriftleitung der Vereinszeitung.
- (3) Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand im Benehmen mit dem Gesamtvorstand Projekt- oder Arbeitsgruppen einrichten.

§ 16 – Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen aller Gremien des Vereins sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer fungiert in der Vertreterversammlung und Außerordentlichen Vertreterversammlung generell der Geschäftsführer. Sofern der Geschäftsführer in der Versammlung nicht anwesend sein sollte, wählt die Vertreterversammlung einen Protokollführer, der dann anstelle des Geschäftsführers das Protokoll fertigt und zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (2) Die Protokolle über die Sitzungen sollen innerhalb von vier Wochen an die Teilnehmer übersandt werden.

§ 17 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Vermögen des Vereins und seine Einkünfte sind ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes bestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die zur Erreichung der Vereinsziele und zur Durchführung der Aufgaben benötigten finanziellen Mittel werden durch Beiträge und Umlagezahlungen der Mitglieder sowie durch Spenden und (öffentlichen) Zuwendungen aufgebracht.
- (4) Für jedes Geschäftsjahr stellt der geschäftsführende Vorstand einen Haushaltsplan (Haushaltsvoranschlag) auf und legt diesen der Vertreterversammlung zur Genehmigung vor. Die Aufstellung und der Vollzug des Haushaltsplanes werden in einer Finanzordnung geregelt. In der Finanzordnung wird auch geregelt, in welchem Umfang die örtlichen Werratalvereine Umlagezahlungen leisten müssen - und in welcher Größenordnung der geschäftsführende Vorstand auf Grund vertraglicher Verpflichtungen außer- und überplanmäßige Ausgaben leisten kann.
- (5) Die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen wird einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Vertreterversammlung darüber einen Bericht. Weiterhin beantragen die Kassenprüfer in der Vertreterversammlung die Entlastung des Kassenswartes und des Gesamtvorstandes; sie führen hierzu auch die Abstimmung durch.
- (6) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jeweils ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 18 – Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss eine Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand zu erlassen, die dessen Zustimmung bedarf.
- (2) Für den Bereich des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Beiträge und Umlagezahlungen (§ 17 Abs. 3 und 4) wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.
- (3) Weiterhin ist der Gesamtvorstand ermächtigt, eine Ehrenordnung zu beschließen.
- (4) Die jeweiligen Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 – Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung bzw. Ehrenamtszuschale den Höchstbetrag nach § 14 Abs. 4 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 – Daten- und Urheberrechtsschutz

- (1) Der Verein erfüllt seine Informationspflichten zum Datenschutz auf der Homepage über folgende Seiten: <https://www.werratalverein1883.de/hauptverein/satzung-und-datenschutzinformationen/> und <https://www.werratalverein1883.de/anfragen-mitgliedschaft/beitrittserklaerung/>. Jedes Mitglied erhält auf Anforderung die dort veröf-

fentlichten Datenschutzhinweise auch schriftlich. Über Aktualisierungen zum Datenschutz werden die Mitglieder darüber hinaus in der Vereinszeitschrift „Das Werraland“ unterrichtet.

- (2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Satzungszwecke unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und nur innerhalb des Vereins und der übergeordneten Verbandsstrukturen genutzt.
- (3) Die Fertigung von Foto- und Filmaufnahmen bedarf der Zustimmung der abgebildeten Personen. Die Mitgliedschaft im Verein enthält grundsätzlich auch ein Einverständnis, dass Fotoaufnahmen und Video-Aufnahmen, die das Vereinsgeschehen dokumentieren, ohne gesonderte Zustimmung gefertigt werden können. Solche Aufnahmen dürfen aber nur auf vereinseigenen Medien im Rahmen des Vereinszwecks präsentiert werden. Die Verwendung der Foto- und Videoaufnahmen zu anderen Zwecken und in anderen Medien bedarf der Zustimmung des Fotografen und der abgebildeten Personen. Jede Zustimmung kann widerrufen werden. Dies ist als Hinweis auf die Gesetzeslage zu verstehen und macht die beabsichtigte vereinseigene Handhabung deutlich.
- (4) Ein sofortiger oder nachträglicher Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Foto- und Videoaufnahmen führt in der Regel dazu, dass keine Veröffentlichung stattfinden darf. Im Einzelfall kann aber eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Vereins einerseits und den Interessen der Person andererseits dazu führen, dass die Veröffentlichung trotz Widerspruch bestehen bleiben darf. Bei noch nicht veröffentlichten Fotos ist ein überwiegendes Interesse des Vereins in der Regel ausgeschlossen.

§ 21 – Auflösung des Werratalvereins 1883 e.V.

- (1) Die Auflösung des Werratalvereins 1883 e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit gemäß § 11 Abs. 5 erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die örtlichen Werratalvereine, sofern diese als gemeinnützig anerkannt sind. Im Übrigen fällt das Vermögen an die Gemeinden, die Sitz eines örtlichen Werratalvereins sind, entsprechend der Mitgliederzahl, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (4) Sofern die Vertreterversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Erste und Zweite Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 22 – Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der (außerordentlichen) Vertreterversammlung am **XX.XX.XXXX** beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege (VR 252) in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.